

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Alle aus diesem Verbande und aus dem Titel des getheilten Eigenthums herrührenden Schuldigkeiten oder Leistungen sind ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit unablösbaren Leistungen belastet werden.

Es ziemt sich wohl, daß ich hier des unversehrten Kaisers Josef gedenke, der schon in den 80 Jahren des vorigen Jahrhunderts die Leibeigenschaft aufgehoben hat.

Mit dem Patente vom 7. September 1848, dessen Zustandekommen zunächst der Initiative des Volkmannes Hanns Rudlich zu verdanken ist, wurde das Unterthänigkeits- und Schutobrigkeitliche Verhältniß aufgehoben und die Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens eingeführt.

8. Das Recht der persönlichen Freiheit und des Anspruches auf Schadloshaltung durch den Staat im Falle gesetzwidrig verfügter oder verlängerter Verhaftung.

Zum Schutze der persönlichen Freiheit besteht das Gesetz vom 27. Oktober 1862, welches anordnet, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden könne, daß Verhaftungen nur auf Grund richterlichen Befehles, die Verletzung auf der That ausgenommen, zulässig sein, und daß kein Staatsbürger gezwungen werden dürfe, seinen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen.

9. Das Recht auf die Unverletzlichkeit des Hauses

Die nähere Bestimmung dieses Grundrechtes enthält das Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes.

Dieses Gesetz verfügt, daß Hausdurchsuchungen in der Regel nur auf Grund richterlichen Befehles vollzogen werden dürfen, daß, wenn sie ohne diesen Befehl wegen Gefahr am Verzuge erfolgen, das durchsuchende Organ seine Ermächtigung hiezu nachweisen und die vorgenommene Durchsuchung bescheinigen müsse, und daß diese letzte Bestimmung auch für alle jene Durchsuchungen Geltung habe, die zum Behufe der polizeilichen oder finanziellen Aufsicht gepflogen werden.

10. Das Recht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.

Briefe dürfen nur in Folge eines richterlichen Befehles, im Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung und in Kriegsfällen mit Beschlagnahme belegt werden.

In absolut regierten Staaten steht mitunter auch die Post im Dienste der Staatspolizei, und muß ihr die Briefschaften gewisser als